



Landesjugendordnung
des Landesjugendverbandes der Deutschen Verkehrswacht
Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Landesjugendverband umfasst die Jugendorganisation der Mitgliedsverkehrswachten der Deutschen Verkehrswacht Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.).

Der Landesjugendverband ist als Jugendgemeinschaft organisatorisch selbstständig. Er handelt im Rahmen der eigenen Beschlüsse. Beschlüsse, die grundsätzliche Fragen des Landesjugendverbandes betreffen, oder Beschlüsse, die rechtliche Wirkung gegenüber Mitgliedern oder Dritten haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes der Landesverkehrswacht Niedersachsen.

Haftung und Vertretung nach außen erfolgt durch die Landesverkehrswacht Niedersachsen, vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand.

Die Jugendgemeinschaft steht unter der Trägerschaft der Landesverkehrswacht Niedersachsen.

Der Landesjugendverband hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2
Zweck

Der Landesjugendverband hat entsprechend der Satzung der Landesverkehrswacht folgende Ziele und Aufgaben:

- Das Verkehrsverhalten und die Einstellungen der Verkehrsteilnehmer zu beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden;
- im vorstehenden Sinne die die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer zu vertreten, Öffentlichkeit und interessierte Stellen zu beraten und wo möglich, zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen.

Vorrangig wendet sich der Landesjugendverband an die Mitglieder der Jugendorganisationen der Verkehrswachten in Niedersachsen. Er will seinen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere von jugendlichen Verkehrsteilnehmern leisten.

Der Landesjugendverband geht von dem Prinzip der Freiwilligkeit und den Möglichkeiten aus, durch umfassende Aufklärung, Bildung und Fortbildung die Menschen zur Veränderung der Einstellung zum Straßenverkehr zu bewegen.

Nach dem Grundsatz, Mobilitätserziehung ist ein Teil der Sozialerziehung, stehen jugendpflegerische Aufgaben im Mittelpunkt.

Der Landesjugendverband hat die Aufgabe, die Jugendorganisationen der Verkehrswachten hierbei

- zu informieren,
- zu beraten,
- zu unterstützen,
- deren Wirken zu koordinieren.

Ebenso soll der Landesjugendverband anregend und werbend auf diejenigen Verkehrswachten zugehen, die noch keine Jugendorganisation in ihrem Betreuungsgebiet haben, und diesen bei der Gründung helfen.

Der Landesjugendverband erstellt für die Jugendorganisationen ein Bildungs- und Fortbildungsprogramm, das als Angebot zur Aus- und Fortbildung der Jugendleiter, Jugendhelfer der örtlichen Jugendorganisation und der Jugendbeauftragten der Verkehrswachten in Niedersachsen dient.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Landesjugendverband können die Jugendorganisationen der Verkehrswachten in Niedersachsen werden, die selbst Mitglied in der Landesverkehrswacht Niedersachsen sind. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Landesjugendverbandes.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4 Organe des Landesjugendverbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand

§ 5 Die Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Landesjugendverbandes ist die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Termin soll mindestens sechs Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung der Landesverkehrswacht Niedersachsen liegen.

Stimmberrechtigt sind bei der Delegiertenversammlung die gewählten Vertreter der Jugendorganisationen der Verkehrswachten. Jede Jugendorganisation kann drei Vertreter entsenden.

Stimmberrechtigt sind ebenfalls die Mitglieder des Vorstandes des Landesjugendverbandes.

Mit beratender Stimme können die Beisitzer des Vorstandes des Landesjugendverbandes teilnehmen. Stimmberrechtigt sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes der Landesverkehrswacht Niedersachsen.

Mit beratender Stimme können die Jugendgruppenbeauftragten der Verkehrswachten Niedersachsens teilnehmen, sofern sie nicht als Delegierte gewählt wurden.

Die Delegiertenversammlung legt die Schwerpunkte der Arbeit des Landesjugendverbandes fest.

Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand des Landesjugendverbandes für zwei Jahre.

Die Delegiertenversammlung erteilt dem Vorstand Aufträge und Anregungen für die Arbeit zwischen den Versammlungen.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Die Delegiertenversammlung setzt sich dafür ein, dass der Landesjugendverband mit anderen Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften organisiert zusammenarbeitet.

Für die Besetzung der notwendigen Gremien werden von der Delegiertenversammlung Vertreter gewählt.

Die Delegiertenversammlung muss rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Anträge zur Delegiertenversammlung müssen in schriftlicher Form und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Sitz des Verbandes in Hannover eingegangen sein.

Die Arbeit der Delegiertenversammlung wird nach der Verfahrens- und Wahlordnung der Landesverkehrswacht Niedersachsen geregelt.

Die Delegiertenversammlung kann mit zwei Dritteln Mehrheit der ordentlich geladenen anwesenden Delegierten die Auflösung des Landesjugendverbandes den Delegierten der Jahresmitgliederversammlung der Landesverkehrswacht Niedersachsen zur Beschlussfassung empfehlen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Landesjugendverbandes wird auf der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand besteht aus

- der/m Vorsitzenden,
- der/m stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Vertreter des Ressorts Finanzen,
- dem Vertreter des Vorstandes der Landesverkehrswacht Niedersachsen, der nicht identisch sein darf mit dem Vertreter des Landesjugendverbandes im Geschäftsführenden Vorstand der Landesverkehrswacht Niedersachsen.

Zum Vorstand kann jeder Jugendverkehrsclub unabhängig von der Besetzung der drei Vorstandspositionen (Vorsitzender, Stellvertreter, Ressort Finanzen) einen Beisitzer zur Wahl vorschlagen.

Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand vertritt nach innen innerhalb der gefassten Beschlüsse des Jugendverbandes und der Landesverkehrswacht Niedersachsen den Landesjugendverband.

Die Vertretung nach außen erfolgt durch die Landesverkehrswacht Niedersachsen.

Der Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes hat ein Veto-Recht bei Abstimmungen und Beschlüssen, die nicht der Landesjugendordnung entsprechen. Übt er sein Veto-Recht aus so wird in der Weise eine

aufschiebende Wirkung hergestellt, dass die Wirksamkeit des Beschlusses oder Abstimmungsergebnisses des Landesjugendvorstandes erst mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes der Landesverkehrswacht Niedersachsen eintritt.

Der Vorstand ist für die Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung verantwortlich.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitstagungen und Arbeitskreise einberufen.

Der Vorstand arbeitet mit dem Gesamtvorstand der Landesverkehrswacht Niedersachsen zusammen und schlägt einen Kandidaten für das Ressort Mobilitätserziehung/Jugendarbeit im Geschäftsführenden Vorstand der Jahresmitgliederversammlung der Landesverkehrswacht Niedersachsen vor.

§ 7

Diese Landesjugendordnung wurde der Delegiertenversammlung am 24.02.2001 vorgelegt und von ihr verabschiedet.

Die Landesjugendordnung tritt mit der Anerkennung durch die Jahresmitgliederversammlung der Landesverkehrswacht Niedersachsen am 05.05.2001 in Kraft mit der Änderung aufgrund des Beschlusses der Jahresmitgliederversammlung der Landesverkehrswacht Niedersachsen zu ehemals § 6 (Benennung der Beisitzer).

Hannover, den 07.05.2001

Bernhard Radkau
Vorsitzender der Landesverkehrswacht Niedersachsen

Helmut Hensen
Vorsitzender des Landesjugendverbandes